Dezernat Finanzen und Wirtschaft

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1875/20

Titel der Drucksache

Keine Bonuszahlungen für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer kommunaler Unternehmen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja. Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Vorangestellt wird, da es in der Vergangenheit immer wieder Diskussionen im Umgang mit der Gewährung von Jahressonderzahlungen an Geschäftsführer/-innen kommunaler Unternehmen gab, dass das Thema vom Grundsatz abschließend zu beraten ist. In diesem Zusammenhang wird auf die Drucksache 1673/20 der Verwaltung verwiesen.

Ja.

Zu den einzelnen Beschlussvorschlägen zur DS 1875/20 ergeht nachfolgende Stellungnahme:

Zu 01

Entsprechend § 75a ThürKO Abs. 2 Pkt. 3 ist eine Splittung der Gesamtbezüge der Geschäftsführung nach Festgehalt und Jahressonderzahlung nicht vorgesehen. Die Gesamtbezüge der Geschäftsführungen der unmittelbaren Beteiligungen mit mehr als 25% städtischer Beteiligungen finden sich bereits jetzt schon aktuell im Beteiligungsbericht. Darüber hinaus befasst sich das zuständige städtische Gremium mit der Jahressonderzahlung der Geschäftsführungen der unmittelbaren Unternehmen. Die jeweilige Zielvereinbarung wird dem Ausschuss Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung (WBD) zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Abrechnung der Zielvereinbarung erfolgt ebenfalls im Rahmen der Feststellung der Jahresabschlüsse und damit auch im jeweils zuständigen Gremium. Damit sind der Inhalt und auch der Erfüllungsstand der Zielvereinbarung dem zuständigen Gremium bekannt. Eine weitere Aufstellung zu den Jahressonderzahlungen der unmittelbaren Beteiligungen, wie unter BP 01 gefordert ist damit entbehrlich.

Zu 02

Zur Umsetzung des Beschlusspunktes 01 bedarf es keiner Änderung des Gesellschaftsvertrages der jeweiligen unmittelbaren Unternehmen mit Beteiligung der Landeshauptstadt Erfurt (LHE). In den Gesellschaftsverträgen wird die Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer/-innen geregelt. Das zuständige Organ ist in der Regel die Gesellschafterversammlung bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und der Aufsichtsrat bei einer Aktiengesellschaft (AktG) auf Grundlage einer Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates. Der Gesellschaftsvertrag regelt daher nur das "Wer" und nicht das "Wie"; heißt wer bestellt und stellt an. Die Ausgestaltung der Anstellungsverträge erfolgt separat und unterliegt nicht dem Regelungsbedarf in den Gesellschaftsverträgen.

Zu 03

Vom Grundsatz kann aktuell in die Regelungen der Anstellungsverträge nicht eingegriffen

werden, da z.B. die Verträge der Geschäftsführer/-innen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH und der Erfurter Bahn GmbH entsprechende Jahressonderzahlungen neben den Geschäftsführerbezügen vereinbart haben. Auch bei Auslaufen des Anstellungszeitraumes kann diese Regelung nicht ausgehebelt werden. Hier wird auf die Ausführungen zur Drucksache 1673/20 verwiesen.

Eine Abschaffung von Jahressonderzahlungen wäre nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich bzw. wenn ein Geschäftsführer/-innen Wechsel im jeweiligen Unternehmen erfolgt und damit eine neue Bestellung und Anstellung.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:
Beschlusspunkt 01 Ist entbehrlich, da bereits Regelungen bestehen. Beschlusspunkt kann entfallen.
Beschlusspunkt 02 Regelungen im Gesellschaftsvertrag zu Anstellungsbedingungen sind nicht umzusetzen. Daher kann der Beschlusspunkt entfallen.
Beschlusspunkt 03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei Geschäftsführer/-innen Wechsel in unmittelbaren Unternehmen mit Beteiligung der Landeshauptstadt Erfurt eine Jahressonderzahlung nicht mehr zu vereinbaren.
Anlagenverzeichnis

08.10.2020

Datum

gez: Linnert

Unterschrift Beigeordneter